BAD VÖSLAU
Finanzverwaltung

Stadtgemeinde Bad Vöslau

Schlossplatz 1
A-2540 Bad Vöslau, Austria

Telefon 0 22 52 / 76 161
Telefax 0 22 52 / 77 190

stadtgemeinde@badvoeslau.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau hat in der Sitzung vom 25. September 2025 folgende

VERORDNUNG

über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBL. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich EUR 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich EUR 104,-- pro Hund
3. für alle übrigen Hunde
   a. jährlich EUR 50,-- für den ersten Hund
   b. jährlich EUR 70,-- für jeden weiteren Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. September 2023 außer Kraft.

Bad Vöslau, 26.09.2025

Der Bürgermeister

STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU 2 BEZ. BADEN

Christian Flammer

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 29.09.2025

Abgenommen am: 15.10.2025

STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU 2 BEZ. BADEN

Der Bürgermeister
Christian Flammer